

FINANZHILFEVEREINBARUNG für ein:
Projekt mit einem Zuschussempfänger im Rahmen des Programms Erasmus+
VEREINBARUNG NUMMER: ---

Diese Vereinbarung wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.
Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit
Register-Nr. 2107, Vereinsregister Bonn
Kennedyallee 50, 53175 Bonn,

die **Nationale Agentur** für EU-Hochschulzusammenarbeit (im Folgenden „die NA“ genannt),
zwecks Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Markus Symmank, Leiter des
Referats EU02 Erasmus+ Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen, und im Auftrag der
Europäischen Kommission (im Folgenden „die Kommission“) handelnd,

einerseits und andererseits „der Zuschussempfänger“

Hochschulname

Rechtsform (falls zutreffend)

offizielle Registrierungsnummer (falls zutreffend)

Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls zutreffend)

PIC:
ECHE:
Erasmus Code:

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch

Rechtlicher Vertreter

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) und die folgenden Anhänge:

Anhang I Allgemeine Bedingungen

Anhang II Beschreibung des Projekts, veranschlagtes Budget des Projekts

Anhang III Finanz- und Vertragsbedingungen

Anhang IV Geltende Förderraten

Anhang V Vorlagen für anzuwendende Vereinbarungen zwischen Zuschussempfänger und Teilnehmern

die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Bitte berücksichtigen Sie außerdem den Leitfaden der NA DAAD für die Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen durch Hochschulen und Konsortien in der Leitaktion 1 nebst Anlagen.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Bedingungen vor. Die „Allgemeine Bedingungen“ gelten vorrangig vor denen in anderen Anhängen. Die Bestimmungen in Anhang III gelten vorrangig vor denen in anderen Anhängen, mit Ausnahme von Anhang I.

Im Anhang II gilt der Teil über das veranschlagte Budget vorrangig vor dem Teil der Beschreibung des Projekts.

Anhänge werden veröffentlicht unter www.eu.daad.de/downloads.

BESONDERE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	5
ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG	5
ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	5
ARTIKEL I.4 – BERICHTSLEGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN ...	7
I.4.1 Zu leistende Zahlungen	7
I.4.2 Erste Vorauszahlung	7
I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen	7
I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags	8
I.4.5 Zahlung des Restbetrags	9
I.4.6 Benachrichtigung über fällige Beträge	9
I.4.7 Zahlungen an den Zuschussempfänger	10
I.4.8 Sprache der Zahlungsanforderungen und Berichte	10
I.4.9 Währung für Anträge auf Zahlung und Umrechnung in Euro	10
I.4.10 Währung für Zahlungen	10
I.4.11 Datum der Zahlung	11
I.4.12 Kosten der Überweisung	11
I.4.13 Verzugszinsen	11
ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN	12
ARTIKEL I.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN	12
I.6.1 Kontaktdaten der NA	12
I.6.1 Kontaktdaten des Zuschussempfängers	12
ARTIKEL I.7 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER/-INNEN	13
ARTIKEL I.8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ÜBER DIE NUTZUNG VON ERGEBNISSEN (EINSCHLIESSLICH GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE)	13
ARTIKEL I.9 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS	13
I.9.1 Mobility Tool+	13
I.9.2 Erasmus+ Projektergebnis-Plattform (<i>Erasmus+ Project Results Platform</i>)	14
ARTIKEL I.10 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE AN DRITTE	14
ARTIKEL I.11 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ÜBER DIE SICHTBARKEIT VON MITTELN DER EUROPÄISCHEN UNION	14
ARTIKEL I.12 - UNTERSTÜTZUNG DER TEILNEHMER/-INNEN	14
ARTIKEL I.13 - ANPASSUNG OHNE ÄNDERUNGSVEREINBARUNG	15

ARTIKEL I.14 – ZUSATZBESTIMMUNG ZUM MONITORING UND ZUR EVALUATION.....	16
ARTIKEL I.15 – BESTIMMTE ABWEICHUNGEN GEGENÜBER ANHANG I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	16

MUSTER

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- I.1.1 Die NA hat entschieden, für das in Anhang II beschriebene Projekt („das Projekt“) unter dem Erasmus+ Programm, Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen, gemäß den Bedingungen und Bestimmungen, die in den Besonderen Bedingungen, den Allgemeinen Bedingungen und den anderen Anhängen der Vereinbarung festgelegt sind, Fördermittel zu gewähren.
- I.1.2 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung akzeptiert der Zuschussempfänger die Finanzhilfe und verpflichtet sich zur eigenverantwortlichen Umsetzung des Projekts.
- I.1.3 Der Zuschussempfänger muss die Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) umsetzen.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

- I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

Das Projekt hat eine Dauer von -- **Monaten**, es beginnt am 01.08.2019 und endet am --. Beide Datumsangaben gelten einschließlich.

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

- I.3.1 Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beträgt -- **EUR**.
- I.3.2 Gemäß dem Kostenvoranschlag in Anhang II und den in Anhang III genannten förderfähigen Kosten und Finanzbestimmungen wird die Finanzhilfe in folgender Form ausgezahlt:
- a) Erstattung der förderfähigen Kosten der Maßnahme („Erstattung förderfähiger Kosten“), die
 - i) tatsächlich angefallen sind
 - ii) auf Grundlage von Kosten je Einheit geltend gemacht werden
 - iii) auf Grundlage von Pauschalbeträgen erstattet werden: entfällt
 - iv) auf Grundlage von Pauschalsätzen erstattet werden: entfällt
 - v) gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelt und erstattet werden: entfällt
 - b) Finanzierungsbeitrag je Einheit: entfällt
 - c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
 - d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt
 - e) nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen: entfällt

I.3.3 Übertragung von Fördermitteln ohne Vertragsänderung

Der Zuschussempfänger ist berechtigt, Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Budgetkategorien vorzunehmen, die zu einer Änderung des veranschlagten Budgets und der damit verbundenen Aktivitäten gemäß Anhang II führen, ohne eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikels II.13 zu beantragen, sofern das Projekt entsprechend dem genehmigten Projektantrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen durchgeführt wird und die folgenden Regeln eingehalten werden:

- (a) Die Mittel können nur für die Kooperation mit den in Anhang II genannten Partnerländern verausgabt werden und die Übertragung von Mitteln von jeglicher Kostenart auf die organisatorische Unterstützung oder zwischen Partnerländern ist keinesfalls möglich.
- (b) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 50% der Fördermittel, welche der organisatorischen Unterstützung (OS) zugewiesen wurden, auf die individuelle Unterstützung, Fahrtkosten und die Unterstützung bei besonderem Bedarf für die Mobilität von Studierenden (SMS und SMP) und/oder von Personal (ST) zu übertragen;
- (c) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 100 % der Fördermittel, die für die individuelle Unterstützung zugewiesen wurden, auf Fahrtkosten zu übertragen und umgekehrt. Dies ist sowohl innerhalb als auch zwischen der Mobilität von Studierenden (SMS und SMP) und der Mobilität von Personal (ST) möglich, sofern die Mittel für die Kooperation mit demselben bewilligten Partnerland verausgabt werden;
- (d) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 100% der Fördermittel, welche für die individuelle Unterstützung und Fahrtkosten der Personalmobilität (ST) zugewiesen wurden, auf die individuelle Unterstützung und Fahrtkosten der Mobilität von Studierenden (SMS und SMP) zu übertragen und umgekehrt, sofern die Mittel für die Kooperationen mit demselben bewilligten Partnerland verausgabt werden;
- (e) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 100% der Fördermittel, die für die individuelle Unterstützung und Fahrtkosten zur Personalmobilität zur Lehre (STA) zugewiesen wurden, auf die individuelle Unterstützung und Fahrtkosten der Personalmobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT) zu übertragen und umgekehrt, sofern die Mittel für die Kooperationen mit demselben bewilligten Partnerland verausgabt werden;
- (f) Innerhalb eines Partnerlandes kann der Zuschussempfänger zwischen den Mobilitätsrichtungen (Incoming/Outgoing) transferieren, sofern die Art und die Richtung der Mobilitätsaktion innerhalb des spezifischen Partnerlandes förderfähig sind. Alle Mitteltransfers zwischen den Richtungen dürfen nicht mehr als 40% des Gesamtbudgets auf Projektebene gemäß Anlage II der Finanzhilfevereinbarung ausmachen;
- (g) Im Falle der Mobilität mit Ländern der Regionen 6, 7, 8, 9, 10 und 11 können keine Mittel zwischen Incoming-Mobilitäten und Outgoing-Mobilitäten im Rahmen von

Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus übertragen werden. In diesen Ländern ist es ebenfalls nicht möglich, Mittel von der Personalmobilität (ST) oder von der Mobilität von Studierenden aus dem dritten Zyklus auf Outgoing-Mobilitäten von Studierenden im ersten und zweiten Zyklus zu übertragen und umgekehrt.

- (h) Die Mobilität mit Region 14 beschränkt sich auf Outgoing-Mobilitäten von Studierenden aus Programmländern für Praktika im Bereich „digitale Kompetenzen“. Die Verwendung von Flexibilitätsbestimmungen zur Organisation von Mobilität aus den Partnerländern in Richtung der Programmländer ist nicht möglich.

ARTIKEL I.4 – BERICHTSLEGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Es gelten die folgenden Berichts- und Zahlungsbedingungen:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA hat folgende Zahlungen an den Zuschussempfänger zu leisten:

- eine erste Vorauszahlung;
- eine weitere Vorauszahlung auf Grundlage des Antrags auf eine weitere Vorauszahlung, worauf in Artikel I.4.3 Bezug genommen wird;
- eine Zahlung des Restbetrags auf Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags, worauf in Artikel I.4.4 Bezug genommen wird.

I.4.2 Erste Vorauszahlung

Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der Liquidität des Zuschussempfängers. Die Vorauszahlung bleibt solange das Eigentum der NA bis die Zahlung des Restbetrags erfolgt ist.

Die NA leistet an den Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine erste Vorauszahlung in Höhe von -- **EUR**, welche 80% der in Artikel I.3.1 niedergelegten maximalen Finanzhilfe entspricht.

I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen

Bis zum -- hat der Zuschussempfänger auf Anforderung der NA einen Zwischenbericht über die Durchführung des Projekts anzufertigen, der den Berichtszeitraum ab Beginn der Durchführung des Projekts gemäß Artikel I.2.2 bis zum Ende der Laufzeit erfasst.

Sofern der Zwischenbericht zeigt, dass der Zuschussempfänger mindestens 70% des Betrags der ersten Vorauszahlung verwendet hat, gilt der Zwischenbericht als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung. Der als zweite Vorauszahlung angeforderte Betrag bis

zu -- **EUR**, der 20% der maximalen Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.1 entspricht, ist entsprechend auszuweisen.

Wenn der Zwischenbericht zeigt, dass weniger als 70% der zuvor gezahlten Vorauszahlung verwendet wurden um die Kosten des Projekts zu decken, wird der Zuschussempfänger einen weiteren Zwischenbericht einreichen, sobald er mindestens 70% des Betrags der ersten Vorauszahlung verwendet hat, was als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung betrachtet werden muss. Der angeforderte Betrag bis zu -- **EUR**, der 20% des gesamten Höchstbetrags gemäß Artikel I.3.1 entspricht, ist zu nennen.

Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln II.24.1 und II.24.2 und nach der Genehmigung des Berichts durch die NA, hat die NA dem Zuschussempfänger gegenüber die weitere Vorauszahlung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Zwischenberichts zu leisten.

Sofern aus dem ersten Zwischenbericht hervorgeht, dass der Zuschussempfänger nicht in der Lage sein wird, die maximale Höhe des Zuschusses gemäß Artikel I.3.1 innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums, der in Artikel I.2.2 festgelegt ist, zu verbrauchen, stellt die NA eine entsprechende Änderungsvereinbarung zur Kürzung der maximalen Höhe des Zuschusses aus. Falls der gekürzte maximale Zuschuss geringer ist als der Betrag der an den Zuschussempfänger bereits geleisteten Vorauszahlung, fordert die NA den überschüssigen Betrag der Vorauszahlung vom Zuschussempfänger gemäß Artikel II.26 zurück.

I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem in Artikel I.2.2 festgesetzten Datum des Projektendes fertigt der Zuschussempfänger einen Abschlussbericht über die Projektdurchführung an. Der Abschlussbericht muss alle Informationen enthalten, die den auf Grundlage von Zuschüssen je Einheit beantragten Betrag rechtfertigen, sofern der Zuschuss zur Erstattung der Zuschüsse je Einheit dient, oder die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III enthalten.

Der Abschlussbericht gilt als Antrag des Zuschussempfängers zur Zahlung des Restbetrags des Zuschusses.

Der Zuschussempfänger muss bestätigen, dass die im Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, verlässlich und wahrheitsgemäß sind. Er muss ebenfalls bestätigen, dass die angefallenen Kosten gemäß der Vereinbarung förderfähig sind und dass der Antrag auf Zahlung des Restbetrags durch entsprechende Nachweise belegt ist, die, wie im Rahmen von Prüfungen oder Audits wie in Artikel II.27 beschrieben, vorgelegt werden können.

I.4.5 Zahlung des Restbetrags

Die Zahlung des Restbetrags erstattet oder deckt den verbleibenden Teil der förderfähigen Kosten ab, die dem Zuschussempfänger für die Durchführung des Projekts entstanden sind.

Die NA bestimmt den fälligen Restbetrag, indem sie den Gesamtbetrag der bereits erfolgten Vorauszahlung vom gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Fördermittel abzieht.

Falls der Gesamtbetrag früherer Vorauszahlungen größer ist als der gemäß Artikel II.25 bestimmte Endbetrag der Fördermittel, erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Form einer Rückerstattung gemäß Artikel II.26.

Falls der Gesamtbetrag früherer Vorauszahlungen niedriger ist als der gemäß Artikel II.25 bestimmte Endbetrag der Fördermittel, hat die NA den Restbetrag innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 beschriebenen Dokumente zu zahlen, es sei denn, dass Artikel II.24.1 oder II.24.2 zur Anwendung kommen.

Die Zahlung unterliegt der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrages und der Begleitdokumente. Deren Genehmigung stellt keine Anerkennung der Einhaltung der Bestimmungen, Echtheit, Vollständigkeit oder Richtigkeit ihrer Inhalte dar.

Der zu zahlende Restbetrag kann jedoch – auch ohne Zustimmung des Zuschussempfängers – mit etwaigen sonstigen Beträgen verrechnet werden, die der Zuschussempfänger der NA schuldet, und zwar bis zum Höchstbetrag der Fördermittel.

I.4.6 Benachrichtigung über fällige Beträge

Die NA hat dem Zuschussempfänger eine förmliche Mitteilung zu übermitteln, in der:

(a) der fällige Betrag genannt wird

und

(b) angegeben ist, ob die Mitteilung eine weitere Vorauszahlung oder die Zahlung des Restbetrages betrifft.

Im Falle der Zahlung des Restbetrages hat die NA auch den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag des Zuschusses anzugeben.

I.4.7 Zahlungen an den Zuschussempfänger

Die NA muss Zahlungen an den Zuschussempfänger leisten.

Die Zahlungen an den Zuschussempfänger entlasten die NA von ihrer Zahlungsverpflichtung.

I.4.8 Sprache der Zahlungsanforderungen und Berichte

Alle Zahlungsanforderungen und Berichte müssen in deutscher Sprache übermittelt werden.

I.4.9 Währung für Anträge auf Zahlung und Umrechnung in Euro

Zahlungsanforderungen müssen in Euro ausgestellt werden.

Ein Zuschussempfänger, dessen allgemeine Konten in einer Währung geführt werden, die nicht der Euro ist, muss die in einer anderen Währung angefallenen Kosten in Euro umrechnen, und zwar zum durchschnittlichen Tageskurs während des entsprechenden Berichtszeitraums, der in der Reihe C des Amtsblatt der Europäischen Union (unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>) veröffentlicht wird.

Wenn für die fragliche Währung kein Euro-Tageskurs im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, muss die Umrechnung mit dem Durchschnitt der monatlichen Buchungskurse, die von der Kommission festgestellt und auf ihrer Website veröffentlicht werden, erfolgen (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_en.cfm), und zwar für den entsprechenden Berichtszeitraum.

Der Zuschussempfänger, der seine allgemeinen Konten in Euro führt, hat Kosten, die in einer anderen Währung anfallen, gemäß seinen üblichen Rechnungslegungspraktiken in Euro umzurechnen.

I.4.10 Währung für Zahlungen

Die NA leistet Zahlungen in Euro.

I.4.11 Datum der Zahlung

Zahlungen durch die NA gelten an dem Datum als ausgeführt, an dem das Konto der NA belastet wird, es sei denn, dass nationales Recht Anderweitiges vorschreibt.

I.4.12 Kosten der Überweisung

Die Kosten von Überweisungen werden wie folgt getragen:

- (a) Die NA trägt die Kosten der Überweisung, die ihre Bank hierfür berechnet;
- (b) der Zuschussempfänger trägt die Kosten der Überweisung, die seine Bank hierfür berechnet;
- (c) die Partei, die eine Wiederholung einer Überweisung verursacht, trägt alle Kosten der wiederholten Überweisung.

I.4.13 Verzugszinsen

Falls die NA nicht innerhalb der Zahlungsfrist zahlt, hat der Zuschussempfänger ein Recht auf Verzugszinsen. Der zu zahlende Zins bestimmt sich nach nationalem Recht, welches für die Vereinbarung gilt, oder nach dem Regelwerk der NA. Falls keine solchen Bestimmungen bestehen, bestimmt sich der zu zahlende Zins nach dem Satz, der von der Europäischen Zentralbank für seine Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro („der Referenzzinssatz“) angewendet wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Der Referenzzinssatz ist der Zinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Frist für die Zahlung ausläuft, und der in der Reihe C des *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Wenn die NA die Zahlungsfrist gemäß den Bestimmungen in Artikel II.24.2 aussetzt oder wenn sie eine tatsächliche Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aussetzt, dann dürfen diese Aktionen nicht als Zahlungsverzug betrachtet werden.

Die Verzugszinsen fallen für den Zeitraum an, der ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung zu laufen beginnt und der mit dem Tag der tatsächlichen Zahlung endet, so wie dies in Artikel I.4.11 festgelegt ist. Die NA berücksichtigt zu zahlende Zinsen nicht bei der Bestimmung des Endbetrags von Fördermitteln im Sinne des Artikels II.25.

Eine Ausnahme zum ersten Unterabsatz gilt, wenn der berechnete Zins bis zu 200,00 EUR beträgt: Dieser muss nur dann an den Zuschussempfänger gezahlt werden, wenn derselbe dies innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Alle Zahlungen erfolgen auf das folgende Bankkonto des Zuschussempfängers:

Name der Bank:	
Anschrift der Zweigstelle:	
Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers:	
BIC:	
IBAN:	
Verwendungszweck:	

ARTIKEL I.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

Für die Zwecke von Artikel II.7 ist folgende Stelle für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Referatsleiter B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+
Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien

I.6.1 **Kontaktdaten der NA**

Alle Mitteilungen, die an die NA gerichtet sind, müssen an folgende Adresse gesandt werden:

Deutscher Akademischer Austauschdienst
Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit
Referat EU02
Kennedyallee 50
53175 Bonn
E-Mail: erasmus-mobilitaet@daad.de

I.6.1 **Kontaktdaten des Zuschussempfängers**

Alle Mitteilungen, die von der NA an den Zuschussempfänger gerichtet sind, müssen an die folgende Adresse gesandt werden:

Erasmus+ Projektkoordinator/in:

(diese Angabe entspricht der im Antrag genannten "Kontaktperson". Diese Person gilt als Ansprechpartner für alle geförderten Projekte in der Förderlinie KA107 "Mobilität mit Partnerländern")

Name:
Funktion:
Hochschulname:
Adresse:
E-Mail:

Als verbindliche Vertretung der/des Projektkoordinatorin/s ist folgende Person benannt:

_____ (Name, Vorname)

_____ (Funktion)

_____ (Telefonnummer)

_____ (E-Mail)

ARTIKEL I.7 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER/-INNEN

Der Zuschussempfänger muss über effektive Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um für die Sicherheit und den Schutz der Teilnehmer im Rahmen ihres Projekts zu sorgen.

Der Zuschussempfänger muss sicherstellen, dass für die Teilnehmer, die an Mobilitätsaktivitäten im Ausland teilnehmen, Versicherungsschutz besteht.

ARTIKEL I.8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ÜBER DIE NUTZUNG VON ERGEBNISSEN (EINSCHLIESSLICH GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE)

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel II.9.3 gilt, dass Bildungsmaterialien, die im Rahmen des Projekts durch den Zuschussempfänger erstellt werden, über das Internet kostenlos und im Rahmen einer offenen Lizenz zur Verfügung gestellt werden müssen.

ARTIKEL I.9 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS

I.9.1 Mobility Tool+

Der Zuschussempfänger muss das webbasierte Mobility Tool+ nutzen, um alle Informationen in Verbindung mit den Aktivitäten zu berichten, die im Rahmen des Projekts unternommen werden, einschließlich von Aktivitäten, für die ein „Zero-Grant“ in Bezug auf EU-Mittel gilt, und um den Zwischenbericht (falls verfügbar im Mobility Tool+ und für die Fälle, die in Artikel I.4.3 festgelegt sind) und den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

Der Zuschussempfänger muss im Mobility Tool+ das Start- und Enddatum, den Herkunftsort und den Ort der Veranstaltung jeder Mobilitätsaktivität melden, die im Rahmen des Projekts durchgeführt wird.

Der Zuschussempfänger muss während des Mobilitätsprojekts mindestens einmal pro Monat alle neuen Informationen in Bezug auf die Teilnehmer und die Mobilitätsaktivitäten prüfen und aktualisieren.

I.9.2 Erasmus+ Projektergebnis-Plattform (*Erasmus+ Project Results Platform*)

Der Zuschussempfänger kann die Erasmus+ Projektergebnis-Plattform (*Erasmus+ Project Results Platform*) (<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/>) nutzen, um Projektergebnisse gemäß den Anweisungen in dieser Vereinbarung zu verbreiten.

ARTIKEL I.10 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE AN DRITTE

Im Falle der Vergabe an Dritte gelten die Bestimmungen unter Artikel II.11.1 in den Punkten (c) und (d) nicht.

ARTIKEL I.11 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ÜBER DIE SICHTBARKEIT VON MITTELN DER EUROPÄISCHEN UNION

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel II.8 hat der Zuschussempfänger auf die im Rahmen des Erasmus+ Programms erhaltene Förderung in allen Mitteilungen und Werbematerialien, einschließlich Webseiten und sozialer Medien, hinzuweisen. Die Richtlinien für den Zuschussempfänger und sonstige Dritte sind zu finden unter http://eacea.ec.europa.eu/about-eacea/visual-identity_en

ARTIKEL I.12 - UNTERSTÜTZUNG DER TEILNEHMER/-INNEN

Muss der Zuschussempfänger während der Durchführung des Projekts Teilnehmern Unterstützung gewähren, so muss der Zuschussempfänger diese Unterstützung gemäß den in Anhang II und Anhang V (falls zutreffend) festgelegten Bedingungen gewähren. Unter diesen Bedingungen müssen wenigstens die folgenden Informationen angegeben werden:

- (a) Der maximale Betrag der finanziellen Unterstützung. Dieser Betrag darf die Summe von 60.000,00 EUR pro Teilnehmer nicht übersteigen;
- (b) die Kriterien für die Bestimmung des genauen Betrags der Unterstützung;
- (c) die verschiedenen in einer nicht veränderbaren Liste aufgeführten Aktivitäten, für die dem Teilnehmer Unterstützung gewährt werden kann;

- (d) die Definition der Personen oder Personengruppen, denen Unterstützung gewährt werden kann;
- (e) die Kriterien für die Gewährung von Unterstützung.

Der Zuschussempfänger verwaltet das gesamte Budget für die Mobilität zwischen den Programm- und Partnerländern einschließlich aller in Verbindung mit Studierenden- und Personalmobilität (Incoming und Outgoing) anfallenden Kosten.

Sofern der Teilnehmer neben den Erasmus+ EU-Fördermitteln weitere Fördermittel erhält, müssen Informationen über diese Fördermittel in die Vereinbarung (Grant Agreement) mit dem Teilnehmer/der Teilnehmerin so eingetragen werden, wie es in der Vorlage vorgesehen ist.

Gemäß den Unterlagen, die in Anhang V zur Verfügung gestellt werden, muss der Zuschussempfänger, falls anwendbar:

- die finanzielle Unterstützung für die Budgetkategorien Fahrtkosten/individuelle Unterstützung vollständig auf die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten übertragen, und zwar unter Anwendung der Sätze für Einheitsbeiträge gemäß Anhang IV;

oder

- die Unterstützung für die Budgetkategorien Fahrtkosten/individuelle Unterstützung von Teilnehmern an Mobilitätsaktivitäten in der Form von für Reise/Lebensunterhalt erforderlichen Sachleistungen zur Verfügung stellen. In diesem Fall muss der Zuschussempfänger sicherstellen, dass die Bereitstellung der Sachleistungen für Reise/Lebensunterhalt den notwendigen Qualität- und Sicherheitsstandards entspricht. Diese Option ist nur zulässig für Fahrtkosten von Studierenden sowie für Mobilitätsaktivitäten von Hochschulmitarbeitern.

Der Zuschussempfänger kann die beiden Optionen, die im obigen Absatz dargelegt sind, auch kombinieren, sofern sie eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmer sicherstellen. In diesem Fall müssen die Bedingungen, die für jede einzelne Option gelten, auf die Budgetkategorien angewendet werden, auf die die jeweilige Option angewendet wird.

ARTIKEL I.13 - ANPASSUNG OHNE ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

Der Zuschussempfänger ist befugt, die folgenden Anpassungen der Finanzhilfevereinbarung ohne schriftliche Änderungsvereinbarung vorzunehmen:

- (a) Die Finanzierung für alle Mobilitäten mit bzw. aus einem Partnerland wurde für eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern gewährt und im Anhang II schriftlich festgehalten. Der Zuschussempfänger kann die Dauer der Mobilitäten ändern, solange die Angaben zu Mindest- und Höchstförderzeitraum der Mobilitäten aus dem Programmleitfaden berücksichtigt sind.
- (b) Zwischen den bewilligten Mobilitäten pro Partnerland kann der Zuschussempfänger die Anzahl der Teilnehmer ändern, wie in Anhang II beschrieben. Dies setzt voraus, dass

die Angaben zu Mindest- und Höchstförderzeitraum der Mobilitäten aus dem Programmleitfaden berücksichtigt sind.

- (c) Der Zuschussempfänger kann Mobilitätsmaßnahmen organisieren, die nicht in Anhang II der Finanzhilfevereinbarung festgelegt sind, sofern diese Art der Mobilität für das betreffende Partnerland förderfähig ist. Für Mobilitätsaktivitäten mit Ländern in den Regionen Nr. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gilt Folgendes: Die Umsetzung von Mobilitäten in Kurzstudiengängen sowie für Studiengänge des ersten und zweiten Zyklus ist nur dann möglich, wenn für diese Studienzyklen bereits eine Studierendenmobilität für Studienzwecke oder Praktika vorgesehen war.
- (d) Gibt es bei Praktika oder bei der Mobilität von Personal Veränderungen in Bezug auf nichtakademische Einrichtungen, ist keine Änderung der Vereinbarung notwendig; der Zuschussempfänger muss diese Veränderungen jedoch vor Beginn der Mobilität über das Mobility Tool+ melden.

ARTIKEL I.14 – ZUSATZBESTIMMUNG ZUM MONITORING UND ZUR EVALUATION

Die NA und die Kommission werden sowohl die korrekte Umsetzung der Prinzipien der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) durch den Zuschussempfänger als auch die Einhaltung der Qualitätsverpflichtungen, welche in der/den anwendbaren interinstitutionellen Vereinbarung(en) definiert sind, überwachen.

Deckt das Monitoring Schwächen auf, setzt der Zuschussempfänger innerhalb der von der NA oder der Kommission angegebenen Frist einen Aktionsplan ein und um. Nimmt der Zuschussempfänger keine geeigneten und rechtzeitigen Nachbesserungsmaßnahmen vor, kann die NA der Europäischen Kommission die Suspendierung oder den Entzug der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) gemäß den in der Charta niedergelegten Bestimmungen empfehlen.

ARTIKEL I.15 – BESTIMMTE ABWEICHUNGEN GEGENÜBER ANHANG I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- I.15.1 Für die Zwecke dieser Vereinbarung muss der Begriff „die Kommission“ in Anhang I Allgemeine Bestimmungen als „die NA“ gelesen werden, der Begriff „Aktion“ als „Projekt“ und der Begriff „Einheitskosten“ als „Kosten je Einheit“, außer dort, wo dies anderweitig bestimmt ist.
Für die Zwecke dieser Vereinbarung muss der Begriff „Finanzaufstellung“ als der „Haushaltsteil des Berichts“ gelesen werden, außer dort, wo dies anderweitig bestimmt ist.

In Artikel II.4.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, dem ersten Absatz in Artikel II.27.4, dem ersten Absatz in Artikel II.27.8. und in Artikel II.27.9 muss eine Bezugnahme auf „die Kommission“ als Bezugnahme auf „die NA und die Kommission“ gelesen werden.

In Artikel II.12 muss der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ oder „Förderung“ gelesen werden und der Begriff „Dritte“ als „Teilnehmer“.

I.15.2 Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die folgenden Klauseln des Anhangs I Allgemeine Bedingungen nicht: Artikel II.2. (d) (ii), Artikel II.12.2, Artikel II.13.4, Artikel II.18.3, Artikel II.19.2, Artikel II.19.3, Artikel II.20.3, Artikel II.21, Artikel II.27.7.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffe „verbundene Einrichtungen“, „Zwischenzahlung“, „Einmalzahlung“, „Pauschale“ nicht, wenn sie in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden.

I.15.3 Artikel II.7.1 muss wie folgt gelesen werden:

„II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten müssen von der Kommission und der NA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen darf einzig und allein den Zwecken der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, dienen.

Die Empfänger haben gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen, oder das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zu diesem Zweck sind alle Anfragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten an den in Artikel I.6 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

Die Empfänger dürfen sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.“

I.15.4 In Artikel II.9.3 muss die Überschrift und der Buchstabe (a) des ersten Absatzes wie folgt gelesen werden:

„II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Der Zuschussempfänger räumt der NA und der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

- (a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, Einrichtungen der Union, Agenturen und Organe arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl.“

Für den Rest dieses Artikels muss eine Bezugnahme auf die „Union“ als eine Bezugnahme auf „die NA und /oder die Union“ gelesen werden.

I.15.5 Der zweite Absatz des Artikels II.10.1 muss wie folgt gelesen werden:

„Der Zuschussempfänger muss sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern des Zuschussempfängers ausüben können.“

I.15.6 Artikel II.18 muss wie folgt gelesen werden:

„II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

II.18.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der NA und einem Zuschussempfänger betreffend Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit der Vereinbarung nicht gütlich beigelegt werden können, liegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit für solche Streitigkeiten bei den zuständigen Gerichten gemäß dem anwendbaren nationalen Recht.“

I.15.7 Artikel II.19.1 muss wie folgt gelesen werden:

„Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten sind in den Abschnitten I.1 und II.1 des Anhangs III festgelegt.“

I.15.8 Artikel II.20.1 muss wie folgt gelesen werden:

„Die Bedingungen für die Erklärung von Kosten und Beiträgen sind in den Abschnitten I.2 und II.2 des Anhangs III festgelegt.“

I.15.9 Artikel II.20.2 muss wie folgt gelesen werden:

„Die Bedingungen für Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen für das Belegen von erklärten Kosten und Beiträgen sind in den Abschnitten I.2 und II.2 des Anhangs III festgelegt.“

I.15.10 Der erste Absatz des Artikels II.22 muss wie folgt gelesen werden:

„Sofern das Projekt im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, darf der Zuschussempfänger das geschätzte Budget in Anhang II durch Mittelzuwei-

sungen zwischen den verschiedenen Budgetkategorien anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.13, wenn die Bestimmungen in Artikel I.3.3 erfüllt werden.“

I.15.11 Artikel II.23(b) muss wie folgt gelesen werden:

„(b) er auch innerhalb von 30 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.“

I.15.12 Der erste Absatz des Artikels II.24.1.3 muss wie folgt gelesen werden:

„Während eines Zeitraums, in dem die Zahlungen ausgesetzt sind, ist der Zuschussempfänger nicht berechtigt, etwaige Zahlungsanforderungen und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

I.15.13 Artikel II.25.1 muss wie folgt gelesen werden:

„II.25.1 Schritt 1 — Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Anrechnung der Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage der nicht an Kosten geknüpften Finanzierung, der Kosten je Einheit, Pauschalsätze und Pauschalbeiträge

(b) Erfolgt die Finanzhilfe in Form der Erstattung der förderfähigen Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge oder der Pauschalfinanzierung gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii bis v, so wird der dort festgelegte Erstattungssatz auf die von der Kommission für die jeweiligen Kostenkategorien, die betreffenden Empfänger und verbundenen Stellen genehmigten förderfähigen Kosten angewandt.

I.15.14 Der zweite Absatz des Artikels II.25.4 muss wie folgt gelesen werden:

„Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zum Grad der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des *Projekts* oder zur Schwere der Pflichtverletzung gemäß Abschnitt IV in Anhang III.“

I.15.15 Der dritte Absatz des Artikels II.26.2 muss wie folgt gelesen werden:

„Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie:

(a) ihn ohne die vorherige Zustimmung des Zuschussempfängers mit etwaigen Beträgen verrechnet, die die NA dem Zuschussempfänger schuldet („Verrechnung“);

unter bestimmten Umständen kann die NA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union die ihr geschuldeten Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen eine solche Verrechnung kann Klage beim zuständigen Gericht gemäß Artikel II.18.2 eingereicht werden, indem der Zuschussempfänger;

- (b) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.2 geleistete Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der Sicherheit“);
- (c) gerichtliche Schritte gemäß Artikel II.18.2 oder den Besonderen Bedingungen unternimmt.“

I.15.16 Der dritte Absatz des Artikels II.27.2 muss wie folgt gelesen werden:

„Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn nach nationalem Recht längere Fristen bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit den Fördermitteln erforderlich sind, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Der Zuschussempfänger muss die Unterlagen in letzteren Fällen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.“

I.15.17 Artikel II.27.3 muss wie folgt gelesen werden:

„Der Zuschussempfänger muss alle Informationen vorlegen, einschließlich Informationen in elektronischer Form, die von der NA oder der Kommission oder von einer anderen externen Stelle, die von der Kommission dazu bevollmächtigt wurde, angefordert werden.

Kommt der Zuschussempfänger seinen Pflichten aus dem ersten Unterabsätzen nicht nach, kann die NA:

- (a) Kosten, die durch die vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) etwaige Einheitsbeiträge, Pauschalbeträge oder Pauschalsätze, die durch die vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.“

UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger

Für die Nationale Agentur im DAAD

Vorname, Name

Funktion an der Hochschule

Unterschrift des Bevollmächtigten
(„*Legal Representative*“)

gezeichnet in, am

Funktion

Unterschrift

gezeichnet am

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

MUSTER